

Gewässerräumstreifen

 $_{\square} \times \times \times \times$

 $\times \times \times^{\Lambda}$

II. Informelle Darstellung

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

Wasserflächen

Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

Natur und Landschaft

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft,

den Hochwasserschutz und die Regelung des

Regenrückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von

10. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Denkmalschutz unterliegen

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem

(vgl. textl. Festsetzung Nr. 10)

Lärmkontingent in dB(A)/m² tag/nacht

(vgl. textl. Festsetzung Nr. 11)

Richtungssektoren für Zusatzkontingente

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

abzubrechendes Gebäude

LK: 70/55 dB(A)/m² (vgl. textl. Festsetzung Nr. 11)

nach DIN 45691

unterirdisch

(vgl. NÜ Nr. 2)

III. Nachrichtliche Übernahme (NÜ)

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

. . . .

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Baumassenzahl

GH: 65,0 müNN maximal zulässige Gebäudehöhe über NN

abweichende Bauweise

Straßenverkehrsflächen

Verkehr

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber

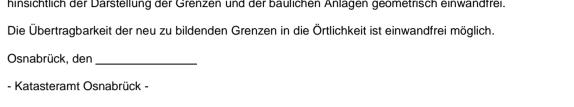
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Geh- und Radweg, Anlieger, landwirtschaftlicher

- .1 In den Gewerbegebieten GE und den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE sind die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Baugebietes (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.3 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GEE sind nur die das Wohnen nicht störende Betriebe zulässig. 1.4 In den Gewerbegebieten GE und GEE sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes, ein Verkauf an den
- Sonstiges Sondergebiet "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- Das Sonstige Sondergebiet "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter" dient dem Umschlag von Futtermitteln und
- Es sind folgende Nutzungen und damit verbundene Betriebseinrichtungen zulässig:
- Umschlag, Lagerung und Verarbeitung von Düngemitteln/AHL, Salzen, Agrarhandelsprodukten,
- Einzelhandel/Großhandel für Agrarhandelsprodukte, Brennstoffe, Baustoffe, Energie, Recyclingprodukte, Entsorgungsstoffe/-produkte, Substrate, Gülle und verwandte Stoffe/Produkte
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sind nicht Bestandteil des Baugebietes.
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Im Übrigen gelten die Grenzregelungen
- 4.1 Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes und der Gewerbegebiete
- Die Gebäudehöhe ist die obere Kante des Gebäudes, gemessen oberhalb der Oberkante Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Gebäudehöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine,
- Im Sondergebiet SO 1 oder im Gewerbegebiet GE 1 ist ein Funkturm mit einer Höhe von 115 m üNN zulässig.
- In dem Sondergebiet und den Gewerbegebieten ist für die Errichtung von Lagerflächen, Fahrgassen, Stellplätzen und Zufahrten eine Grundflächenzahl bis 0,9 zulässig, wenn die PKW-Stellplätze und Lagerflächen, die zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 führen, in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden.
- Von den Grundstücken sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche als Grünfläche herzurichten und zu bepflanzen. Die privaten Grünflächen können jeweils mit angerechnet werden. Die vorhandenen Bäume und Gehölze auf der gekennzeichneten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- sind zu erhalten und dürfen durch benachbarte Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Abgänge sind Innerhalb der gekennzeichneten Pflanzflächen sind vollflächige Pflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind Bei den innerhalb der gekennzeichneten Schutzbereiche von Leitungstrassen liegenden Pflanzflächen sind die jeweiligen Pflanzauflagen (z.B. keine tiefwurzelnden oder hochwachsenden Gehölze zu verwenden) zu beachten.
- Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölzen und Pflanzen zu verwenden.
- 10. Gewässerräumstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Die gekennzeichnete Fläche dient als Grabenräumstreifen. Der Räumstreifen ist von festen Bauten jeglicher Art freizuhalten, ebenfalls sind hier Bäume und Gehölze unzulässig. Tätigkeiten im Rahmen der Grabenunterhaltung
- Schallemissionen: Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4
- Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Lärmkontingente wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (Quellhöhe 5 m über Grund) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Schallhindernisses mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Schallleistungspegel für den Bereich der Wirksamkeit
- Innerhalb des festgesetzten Richtungssektors A nach DIN 45691 lassen sich die festgesetzten Emissionskontingente (LEK) tags/nachts um das in der Tabelle angegebene Zusatzkontingent (LEK, zus.k)

Präambel Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Bohmte, den _____





3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux

Technische Mitarbeit: D. Nordhofen

Oldenburg, den <u>20.02.2018</u>

info@lux-planung.de

4. Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am <u>06. Dezember 2017</u> die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21. Dezember 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02. Januar 2018 bis 05. Februar 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den _____

5. Erneute öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am ______ die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis ______ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Bohmte, den _____

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15. März 2018 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Bohmte, den _____

7. Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am ____ _ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ______ rechtsverbindlich geworden. Bohmte, den _____

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den _____

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Übersichtsplan

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des

Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde

Überdeckung von Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen" überlagert den Bebauungsplan Nr. 99 "Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal". Der überlagerte Bereich tritt mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 109 außer Kraft.

Die in der textlichen Festsetzung Nr. 10 aufgeführte DIN-Norm ist bei der Gemeinde Bohmte während der Öffnungszeiten einsehbar.

Hinter Heckmanns Garten Feld bei der Oelinger Hegge

M. 1:7.500

- Richtfunktrassen Das Plangebiet wird von einer Richtfunktrasse überspannt. Die maximal zulässige Bauhöhe von 96 m üNN darf in
- bestimmten Zonen des Schutzbereiches der Richtfunktrasse nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu Gashochdruckleitungen
- Die Überbauung bzw. Bepflanzung entlang der Trassen der Gasleitungen erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten. 4. 110 kV-Freileitung Die Nutzungen und Unterbauungen innerhalb der Trasse der Freileitung erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungs-
- träger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten. Wasserstraßengesetz (WaStrG)
- Der Mittellandkanal (MLK) befindet sich im zu betrachtenden Streckenabschnitt in Dammlage. Zur Gewährleistung der Dammstandsicherheit unterliegt der Damm einer regelmäßigen Damminspektion und Dammunterhaltung. Die Erreichbarkeit des Dammfußes und des Kanalseitengrabens ist durch die Verlegung der bisher hier entlang verlaufenden Hafenstraße künftig nur noch eingeschränkt möglich. Zur Gewährleistung der o. g. Aufgaben ist eine Befestigung der direkten Grenzbereiche zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Grenzabstände im Sinne der NBauO wird bereits jetzt hingewiesen.

Gemeinde Bohmte

Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet -Futtermittel- und Schüttguthafen"

M. 1:1.000

Nachrichtliche Übernahmen Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

Gemäß Fernstraßengesetz sind innerhalb der 20 m – Bauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 51, Hochbauten sowie Nebenanlagen nicht zulässig. Ebenfalls dürfen innerhalb der Bauverbotszone keine Werbeanlagen errichtet werden.

Die Nutzung und Benutzung von Bundeswasserstraßen ist im Bundeswasserstraßengesetz und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften abschließend geregelt.